OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602304/10/KH

Datum:
Linz, 18. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S. O., V x, x P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Jänner 2018, GZ: VerkR96-1676-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 4. Jänner 2018, GZ: VerkR96-1676-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über S. O. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), V 5/1, P, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 2. Oktober 2016 um 13:45 Uhr in der Gemeinde Feldkirchen an der Donau auf der B 127, Höhe Schatzsiedlung, ein Fahrzeug überholt zu haben, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden gewesen sei und dadurch andere Straßenbenützer gefährdet worden seien.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass der Anzeiger, H. P., und dessen Gattin nicht glaubhaft seien, da sie gegensätzliche Angaben gemacht hätten (Zitat: „etwa auf Höhe der Zufahrt zur sog. Schatzsiedlung, Gemeinde L, kam uns eine Kolonne…“ / Zitat: „aus unserer Sicht gleich nach der Linkskurve nach der Abzweigung nach Lacken und nicht wie in der Anzeige angegeben Höhe Schatzsiedlung“ sowie Zitat: „urplötzlich brach aus dieser Kolonne ein schwarzer Audi mit dem Kennzeichen ...“ / Zitat: „ob der Audi der letzte der Kolonne war oder ob er aus der Kolonne den Überholvorgang gestartet hat, kann ich nicht sagen ...“). Dem Bf selbst sei in Erinnerung, dass nur ein Fahrzeug vor ihm gewesen sei, das er überholt habe und er habe sich gefragt, was Herr P. vorhabe, also dieser sein Fahrzeug zur Leitplanke gelenkt hatte und er selbst noch so weit entfernt gewesen sei. Weiters kritisierte der Bf, dass bei der Berechnung des Überholvorgangs von 90 km/h ausgegangen wurde, da er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nutze, um den Überholvorgang rasch abzuschließen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 2. Oktober 2016 um 13:45 Uhr den PKW Audi A8 mit dem Kennzeichen auf der B 127 in der Gemeinde Feldkirchen an der Donau, Höhe Schatzsiedlung in Fahrtrichtung R. Etwa bei Straßenkilometer 19.800 setzte er zum Überholen eines vor ihm fahrenden Fahrzeugs an und überholte dieses in der Folge auch. Zu diesem Zeitpunkt kam H. P. mit seinem Fahrzeug auf der Fahrbahn Richtung L entgegen. Dieser sah sich durch den Überholvorgang des Bf veranlasst, soweit es aufgrund der dort befindlichen Leitschiene möglich war, nach rechts auszuweichen, um einen möglichen Unfall zu verhindern. P. fuhr mit einer

Geschwindigkeit von ca. 100 km/h und befand sich etwa bei Straßenkilometer 20.000, als er den Überholvorgang des Bf wahrnahm.

2. Unter Zugrundelegung, dass der vom Bf überholte PKW mit ca. 70 km/h gefahren ist, ergibt sich ein Überholweg für den Bf von 116 m, wobei der Ausscher- und Einscherweg auf das aus technischer Sicht mögliche Maß verkürzt ist. Unter Berücksichtigung eines mit 100 km/h fahrenden Gegenverkehrs ergibt sich eine erforderliche Mindestsichtweite von 249 m. Zu Überholbeginn bestand jedoch lediglich nur eine Sichtweite von ca. 200 m und ein gefahrloses Überholen war deshalb nicht möglich.

III. Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2018, bei welcher auch ein Lokalaugenschein am Tatort durchgeführt wurde. Bei der mündlichen Verhandlung waren der Bf, H. P. als Zeuge sowie der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. R. H. anwesend.

2. Im Rahmen dieses Lokalaugenscheins haben der Anzeiger, H. P., welcher im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Zeuge einvernommen wurde, sowie der Bf durch Pylonen die ihnen erinnerlichen Überholbeginne festgehalten und wurden diese anschließend vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen ausgemessen. In der Folge erstattete dieser eine fachliche Stellungnahme betreffend die erforderlichen Mindestsichtweiten bei den jeweils angegebenen Überholvorgängen.

3. Zur Glaubwürdigkeit des Zeugen P. ist Folgendes auszuführen: Der als Zeuge einvernommene Anzeiger war zur Tatzeit mit seiner Frau sowie seinen beiden Kindern im Auto in Richtung L zu einem beabsichtigten Kinobesuch unterwegs. Er schilderte den Vorgang glaubwürdig, auch vor dem Hintergrund, dass er selbst als Automechaniker tätig ist und sich deshalb die Automarke sowie das Kennzeichen des Bf auch in der kurzen Zeit, in der er einen Blick darauf hatte, merken konnte. Auch die Tatsache, dass der Zeuge unmittelbar nach dem Vorfall auf der PI Ottensheim diesen zur Anzeige gebracht hat und auch seine Gattin großteils übereinstimmende Angaben dazu gemacht hat, spricht für die Glaubwürdigkeit des Zeugen. Zu den Angaben der zeugenschaftlich von der belangten Behörde einvernommenen E. P. (Gattin des H. P.) betreffend Ort, an dem sie den Überholbeginn des Bf wahrgenommen hat, („gleich nach der Linkskurve nach der Abzweigung nach L“) ist auszuführen, dass sich beim Lokalaugenschein gezeigt hat, dass dies genau die Stelle ist, an der auch ihr Gatte im Rahmen des Lokalaugenscheins gekennzeichnet hat, dass er von dort aus den Überholbeginn

des Bf gesehen hat. Dies deckt sich auch mit den Angaben ihres Gatten bei der zeugenschaftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde. Der Zusatz des H. P. in der Aussage gegenüber der belangten Behörde „und nicht wie in der Anzeige angegeben Höhe Schatzsiedlung“ ist insofern irrelevant, als die Angabe „Höhe Schatzsiedlung“ ohnedies relativ ungenau ist, da sich die Schatzsiedlung über mehrere hundert Meter neben der B 127 entlangzieht.
Zu den vom Bf in der Beschwerde weiters als divergierend kritisierten Aussagen des Zeugen P. („urplötzlich brach aus dieser Kolonne ein schwarzer Audi mit Kennzeichen ...“) und seiner Gattin („ob der Audi der letzte der Kolonne war oder ob er aus der Kolonne den Überholvorgang gestartet hat, kann ich nicht sagen ...“) ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine Divergenz handelt, sondern E. P. lediglich ausgesagt hat, dass sie sich nicht mehr erinnern konnte, ob der PKW des Bf der letzte einer Kolonne oder innerhalb einer Kolonne war und ihr Gatte ausgesagt hatte, dass der PKW des Bf aus einer Kolonne ausbrach. Daraus eine Divergenz zwischen den zitierten Aussagen zu konstruieren, ist jedoch keineswegs zulässig.

4. Der vom Bf im Rahmen des Behördenverfahrens als Zeuge namhaft gemachte E. F. hatte bereits bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde angegeben, dass er nichts mitbekommen habe und daher keine Angaben machen könne. Aus diesem Grund ist F. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht als Zeuge geladen worden.

5. Unter Würdigung der erwähnten Umstände ist davon auszugehen, dass hinsichtlich des zugrunde zu legenden Tatorts die Aussagen des Zeugen P. heranzuziehen sind. Möglicherweise hat der Bf an der von ihm angegebenen Stelle, welche weiter unten auf der Straße in Fahrtrichtung L lag, wo die Sicht für einen Überholvorgang mit der angenommenen Geschwindigkeit ausreichend war, einen weiteren Überholvorgang getätigt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht jedoch davon aus, dass das verfahrensgegenständliche Überholmanöver an der im Sachverhalt festgestellten Straßenstelle stattgefunden hat.

IV. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 16. Überholverbote

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist, [...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Betreffend die Frage der Erfüllung des objektiven Tatbestands der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auf die vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgegebene fachliche Stellungnahme zu verweisen. Dieser hat ausgeführt, dass bei Zugrundelegung der Angaben des Zeugen, von welchen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegenständlich ausgeht, die Überholsicht für ein gefahrloses Überholen bei weitem nicht ausgereicht hat. Unter Zugrundelegung des festgestellten Sachverhalts ist somit die Erfüllung des objektiven Tatbestands der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat zu bejahen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Unter Hinweis auf den zugrunde gelegten Sachverhalt hat der Bf über das Bestreiten der örtlichen Lage des gegenständlichen Tatorts hinaus keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche ihn hinsichtlich eines vorzuwerfenden Verschuldens in Form von Fahrlässigkeit entlasten würden. Somit

ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es werden die vom Bf nicht widersprochenen Annahmen der belangten Behörde betreffend die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde gelegt. Seitens der belangten Behörde wurden fünf Vormerkungen wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften bereits als erschwerend gewertet, als mildernd ist die von der belangten Behörde noch nicht berücksichtigte mittlerweile lange Verfahrensdauer zu werten.

Unter Abwägung der vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie unter Berücksichtigung der erwähnten Annahmen wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es waren vorliegend ausschließlich strittige Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich des zugrunde zu legenden Sachverhalts, insbesondere des konkreten Tatorts, zu beurteilen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing